



-
- 093 12. Friedhof, Bestattungen**
12.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Friedhof- und Bestattungsverordnung
Revision – Genehmigung
-

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Realisierung einer Urnennischenwand ergab sich die Notwendigkeit der Ergänzung der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 20. August 2019.

Dabei zeigte sich, dass es sinnvoll ist, die ganze Verordnung den durch die Urnennischenwand neu entstandenen Gegebenheiten anzupassen respektive diese ganz zu überarbeiten. Bewährte Bestimmungen, namentlich die Masse der bisherigen Reihengräber und Grabmale sollten allerdings beibehalten werden.

Beim Erlass der bisherigen Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 20. August 2019 war der Gemeinderat gestützt auf Art. 17 Abs. 7 der damaligen Gemeindeordnung vom 10. Juni 2005 für den Erlass einer Friedhof- und Bestattungsverordnung zuständig.

Nach der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 ist die Gemeindeversammlung für den Erlass wichtiger Rechtsätze, wozu insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Entschädigung von Behördenmitgliedern (Ziffer 1), das Polizeirecht (Ziffer 2) und die Grundsätze der Gebührenerhebung (Ziffer 3) gehören, zuständig (Art. 13 Gemeindeordnung). Für den Erlass und die Änderung von "weniger wichtigen Rechtssätzen" ist dagegen der Gemeinderat zuständig (Art. 25 Gemeindeordnung). Da die Friedhof- und Bestattungsverordnung bloss der Konkretisierung und dem Vollzug von kantonal- und bundesrechtlichen Normen dient, die Grundsätze der Gebührenerhebung auch im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesens in der von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenverordnung vom 18. März 2018 geregelt sind, handelt es sich bei den entsprechenden Bestimmungen um weniger wichtige Rechtssätze. Wie zuvor unter Geltung der früheren Gemeindeordnung ist daher der Gemeinderat für den Erlass einer Friedhof- und Bestattungsverordnung zuständig.

Erwägungen

Der Gemeinderat kann den vorliegenden Entwurf somit genehmigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

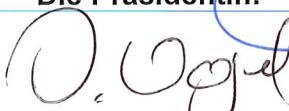
1. Die neue Friedhof- und Bestattungsverordnung wird gemäss dem vorliegenden Entwurf genehmigt. Sie ersetzt die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 20. August 2019 und wird vom Gemeinderat nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist respektive nach rechtskräftiger Erledigung eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens in Kraft gesetzt.
2. Dieser Beschluss wird auf der Website der Gemeinde Dättlikon samt der Verordnung amtlich publiziert.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Winterthur Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekursurkunde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Bezirksrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung an

- Ressortvorsteherin, valerie.weibel@daettlikon.ch
- 12.01

GEMEINDERAT DÄTTLIKON

Die Präsidentin: Der Schreiber:



Johanna Vogel



Karl Dürsteler



versandt: 10. SEP. 2025